



Mietvertrag für private Feiern im Focus

Zwischen dem Kinder- und Jugendzentrum Focus als Vermieter,

Name Mitarbeiter

und

Name, Adresse, Telefon

als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 – Mieträume

1.1:

Vermietet werden folgende Räumlichkeiten des Jugendzentrums Focus:

Hauptraum	
Nebenraum	
Küche	
DJ-Raum	

1.2:

Zusätzlich zu den unter 1.1 angegebenen Räumlichkeiten werden die Toiletten mitvermietet.

§2 – Mietzeit / Mietbedingungen

2.1:

Das Jugendhaus kann ausschließlich an Denkendorfer BürgerInnen vermietet werden.

2.2.:

Das Jugendhaus wird für private Veranstaltungen ausschließlich an einem Samstag oder Sonntag angeboten.

Das Jugendhaus kann bei Kindergeburtstagen nach Absprache auch an einem Wochentag gemietet werden. **Dies gilt ausschließlich für Kinder bis einschließlich 14 Jahre.**



2.3:

Das Jugendhaus wird an den Mieter für die folgende Mietzeit / Veranstaltung vermietet:

Datum: _____ Uhrzeit (Veranstaltung): von ____ Uhr bis ____ Uhr

Veranstaltung: _____

Die Nutzung durch den Mieter erfolgt in der oben genannten Veranstaltungszeit, die maximale Dauer der Veranstaltung darf jedoch 6 Stunden nicht überschreiten.

Die Veranstaltung endet spätestens um 01.00 Uhr.

Handelt es sich um einen Kindergeburtstag, endet die Veranstaltung jedoch spätestens um 19:00 Uhr

2.4.:

Der Aufbau erfolgt max. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, der Abbau und die Reinigung müssen bis 2 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgt sein.

2.5:

Dem Mieter obliegt die Aufsichtspflicht, er hat zu gewährleisten, diese während der gesamten Mietdauer wahrzunehmen und sich an die Hausordnung zu halten. Es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung ein Schild ist an der Türe anzubringen!

2.6:

Der Mieter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten (inklusive der Toiletten) komplett nass zu reinigen und die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er diese vorgefunden hat.

§3 – Mietpreis

3.1:

Der Mietpreis beträgt:

Haupt- + Nebenraum inklusive Küche	100,00€
Haupt- + Nebenraum inklusive Küche bei Kindergeburtstagen	50,00€
DJ Raum	30,00€
Nutzung Spielgeräte (Kicker, Billard...)	10,00€

Der Gesamtpreis beträgt _____ €.

§4 – Kaution

4.1:

Der Mieter zahlt an den Vermieter eine **Kaution in Höhe von 100,- Euro.**

4.2:

Der Vermieter zahlt die Kautions bei Mietende an den Mieter zurück. Voraussetzung ist jedoch, dass das Jugendhaus mit vollständigem Inventar zurückgegeben wird, und sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßem, unbeschädigtem und sauberem Zustand befindet.

4.4:

Der Vermieter ist berechtigt, die Rückzahlung der Kautions bei Schäden am Mietobjekt bis zur Klärung aller Umstände und Behebung der Schäden zu verweigern.

4.5:

Entspricht die Sauberkeit der Räume bzw. der Gegenstände in den Räumen nicht dem Zustand wie zu Beginn der Mietzeit, kann ein Teil oder die ganze Kautions einbehalten werden.

§ 5 – Haftung

5.1:

Die Gemeinde Denkendorf und die Mitarbeiter des Focus übernehmen keine Haftung für Sach- und/oder Personenschäden die während der Mietzeit dem Mieter selbst, den Besuchern der Veranstaltung oder Dritten entstehen. Der Mieter/bzw. der Veranstalter stellt die Gemeinde Denkendorf und das Jugendzentrum Focus diesbezüglich von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

5.2:

Der Mieter haftet für alle Schäden die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und Geräten entstehen. Es dürfen **KEINE** Haken oder sonstige selbstklebende Gegenstände an den Wänden oder Türen des Focus angebracht werden.

5.3:

Es ist vom Mieter grundsätzlich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (siehe Anhang) zu achten. Zuwiderhandlungen können während der Veranstaltung zum Abbruch und auch im Nachhinein zu rechtlichen Konsequenzen führen.

§ 6 – Hausrecht

Während der Vertragsdauer liegt das Hausrecht beim Mieter. Der Mieter ist an die Hausordnung gebunden. Die Weisungs- bzw. Zutrittsbefugnis des Vermieters bleibt weiterhin bestehen. Dieser ist berechtigt die Veranstaltung abubrechen, wenn der Mieter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder deren Anweisungen verstößt, Sach- und Personenschäden zu befürchten oder bereits entstanden sind. Bei einem Veranstaltungsabbruch entstehen keine Schadensersatzansprüche des Mieters.



Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenastraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

§ 7 – Getränke

7.1:

Der Mieter hat die Getränke für die Veranstaltung selbst mitzubringen.

7.2:

Nach vorheriger Absprache kann der Mieter auch die Getränke des Jugendzentrums nutzen. Der Vermieter stellt diese dann anschließend dem Mieter in Rechnung.

§ 8 – Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind während der gesamten Veranstaltung frei zu halten.

§ 9 – Müllentsorgung

Der Mieter hat für die gesamte Müllentsorgung selbst Sorge zu tragen. Auch anfallender Müll im Außenbereich ist von diesem zu entfernen und zu entsorgen.

Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die im Vertrag und in den Anlagen ausgeführten Punkte verstanden hat, sie akzeptiert und dafür Sorge trägt, diese einzuhalten. Verstöße können zur sofortigen Kündigung des Vertrages führen.

Denkendorf, den _____

Unterschrift Vermieter

Denkendorf, den _____

Unterschrift Mieter

Anlagen:

**Hausordnung
Jugendschutzgesetz
Preisliste Getränke**

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92
BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen



Hausordnung

Wann immer Menschen zusammenkommen, bedarf es bestimmter Regeln des Umgangs miteinander. So will diese Hausordnung allen Besuchern des Focus einige verbindliche Verhaltensregeln an die Hand geben, um ein möglichst angenehmes Zusammensein im Jugendhaus zu gewährleisten, bei dem sich ALLE BesucherInnen wohl fühlen!

1. Alle, ob jung oder alt, aus Denkendorf und Umgebung sind im Kinder- und Jugendzentrum Focus herzlich willkommen!
2. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder seines Geschlechts diskriminiert oder des Hauses verwiesen werden!
3. Das Kinder- und Jugendzentrum Focus ist ein gewaltfreier Raum, dazu gehören:
 - Keine körperliche Gewalt (z.B. Schlägereien...)
 - Keine verbale Gewalt (z.B. Ausdrücke, rassistische und menschenverachtende Bemerkungen...)
 - Keine psychische Gewalt (z.B. Mobbing, jemand fertig machen...)
 - Keine mutwillige Sachbeschädigung
4. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes!
5. Rauchen im Kinder- und Jugendzentrum ist verboten!
Auf dem Gelände darf erst ab 18 Jahren geraucht werden.
6. Alkohol wird nur zu bestimmten Veranstaltungen / Öffnungszeiten, im Rahmen des Jugendschutzgesetzes verkauft. Das heißt, kein Alkohol an unter 16 jährige und offensichtlich alkoholisierte Personen.
Das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol im Haus oder auf dem Gelände ist verboten!
7. Es dürfen keine mitgebrachten Getränke oder Speisen bei Veranstaltungen oder Öffnungszeiten nach 18 Uhr konsumiert werden.
8. Konsum und Handel illegaler Drogen sowie Diebstahl und Glücksspiel sind auch im Kinder- und Jugendzentrum Focus verboten.
9. Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nur angeleint mit ins Haus gebracht werden. Auf Verlangen der MitarbeiterInnen müssen diese das Haus umgehend verlassen.
10. Aus Rücksicht auf Nachbarn und Anwohner, ist Lärm im Außenbereich nach 22:00 Uhr zu vermeiden.
11. Das Hausrecht haben alle MitarbeiterInnen des Kinder- und Jugendzentrums Focus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
12. Alle Besucher werden gebeten, im Haus und dem angrenzenden Gelände auf Sauberkeit zu achten.

Verstöße gegen die Hausordnung können von den MitarbeiterInnen des Focus auch zur Anzeige gebracht werden!

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002; BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 11 Brantweinmonopolverwaltung-AuflösungsG vom 10. März 2017; BGBl. I S. 420.)

Stand: Januar 2018

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbefugte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.
- (3) Teledien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Teledienengesetz übermittelt und zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereitstellen eigener oder fremder Inhalte.
- (4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbefugte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

- Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Besspielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Teledien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

1. nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbefugten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

1. nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2, Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

- Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenastraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

Preisliste Getränke Focus:

Alkoholfreie Getränke	
Cola/Fanta/MezzoMix	1,50 €
Sprudel	1,50 €
Apfelschorle	1,50 €
Seezüngel	2,00 €
Kanne Filterkaffe	5,00 €
Tasse Kaffee (Vollautomat)	1,50 €
Alkoholische Getränke	
Bier (Stuttgarter Hofbräu)	2,50 €
Tannenzäpfle	2,30 €
Hefeweizen	2,50 €
Radler	2,50 €

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92
BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen

